

# Nutzungsbedingungen Gestüt Wiesenhof



## **1. Vertragsgegenstand**

- a. Der Betriebsinhaber vermietet dem Einsteller für die Einstellung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück:
  - Die in der Rechnung aufgelistete Pferdeboxenart
  
- b. Dem Einsteller und seiner Reitbeteiligung ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen wie Reithalle und Außenplatz im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung, die als Anlage I beigefügt und wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist, gestattet.
- c. Der Betriebsinhaber gestattet darüber hinaus die Mitbenutzung der vorhandenen Weiden in der Weidesaison und je nach Witterung der Paddocks.
- d. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd regelmäßig artgerechte Bewegung erhält.
- e. Der Betriebsinhaber trägt dafür Sorge, dass das Pferd wie folgt versorgt wird:
  - a Vollpension:
    - i 2x täglich Fütterung von Raufutter (Heu)
    - ii 2x täglich Fütterung von Kraftfutter (lt. Futterplan Horse+ App)
    - iii Tägliche Pflege der Pferdebox
    - iv Raus- und Reinstellen des Pferdes (außer Feiertage)
  - b Selbstversorger (SV genannt):
    - i Kein Service
    - ii Kein Futter
    - iii Keine Einstreu
    - iv Heu und Stroh sind über den Betriebsinhaber zuzukaufen

## **2. Vertragsdauer, Kündigung**

- a. Der Vertrag beginnt mit dem Einzug der ersten Lastschrift für die Stallmiete und läuft auf unbestimmte Zeit.
- b. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern bis zum 15. eines jeden Monats, für den Ablauf des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist in jedem Fall vom Betriebsinhaber gegenzuzeichnen.
- c. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Betriebsinhaber liegt insbesondere vor, wenn der Einsteller mit der Zahlung des nach Ziffer 3 geschuldeten Pachtzins ganz oder teilweise länger als 5 Tage im Rückstand ist. Die Hausordnung in Anlage I ist zu befolgen. Bei groben Verstößen mit zweimaliger schriftlicher Abmahnung besteht ein wichtiger Grund zur Kündigung.
- d. Der Vertrag erlischt bei Versterben des Pferdes automatisch zum Ablauf des laufenden Monats.

- e. Eine Fristlosekündigung seitens des Einstellers ist nur dann Wirksam, wenn dieser dem Betriebsinhaber vorab 2 schriftliche Abmahnungen zukommen gelassen hat. Die Abmahnungen müssen folgende Inhalte:
  - a Grund/Thema der Abmahnung
  - b Fristsetzung zur Behebung (mindestens 14 Werktage)
  - c Datum
  - d Name des Einstellers
- f. Die Abmahnung muss vom Betriebsinhaber gegengezeichnet werden. Nach Behebung der aufgeführten Mangel muss von beiden Parteien ein Abnahmeprotokoll unterzeichnet werden, dass die Beseitigung der aufgeführten Mangel bestätigt.
- g. Bei einem Ausstellen innerhalb der Kündigungsfrist, verpflichtet sich der Einsteller die Lastschrift auszulösen, bis die Kündigungsfrist beendet ist.
- h. Der Einsteller bestätigt, dass er damit einverstanden ist, dass bei einem vorzeitigen Ausstellen, der volle Boxenmietpreis zu zahlen ist und keine Abzüge gemacht werden können. Eine Leerboxenmiete wird nicht angeboten.

### **3. Stallmiete**

- a. Die Stallmietkosten werden monatlich über eine Rechnung dem Einsteller per E-Mail mitgeteilt und mittels Lastschrift eingezogen.
- b. Die Stallmiete wird per Lastschrift vom Betriebsinhaber zum 01. Eines jeden Monat eingezogen. Der Einsteller trägt dafür Sorge, dass das angegebene Konto ausreichend gedeckt ist und trägt im Falle einer Rücklastschrift, die entsprechenden Bearbeitungsgebühren.
- c. Der Betriebsinhaber behält sich vor, die Stallmiete bei steigenden Kosten anzupassen. Hierüber wird der Einsteller schriftlich informiert.

### **4. Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht**

Der Einsteller ist nur dann berechtigt, gegenüber der Vergütungsforderung nach Ziffer 3 mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung von dem Betriebsinhaber anerkannt wurde, oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **5. Vorübergehende Nutzungsverhinderung**

Der Einsteller wird von der Entrichtung der Stallmiete nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht von dem Betriebsinhaber zu vertretendem Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z.B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt u.ä.). Dazu gilt auch das Sperren einzelner Reitbahnen durch den Betriebsinhaber.

## **6. Pfandrecht**

Der Betriebsinhaber hat für seine Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von EINEM MONAT (nach BGB, § 1234 Absatz 2) nach der Androhung erfolgen. In den Fällen, in denen der Erlös die Forderungen einschließlich Zinsen übersteigt, erhält der Pfandgläubiger (Betriebsinhaber) nur Eigentum am Erlös in Höhe der Forderungen einschließlich Zinsen. Der ehemalige Eigentümer (Einsteller) erhält Eigentum an dem Erlös über den Forderungsbetrag einschließlich Zinsen. Dieser ist dem Einsteller unverzüglich nach der Pfändung zu überweisen.

## **7. Haftpflichtversicherung**

Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisiko als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 1.000.000,00 EURO abzuschließen, die Versicherung dauerhaft zu erhalten und dem Betriebsinhaber den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Beschädigungen am Inventar des Betriebes ist die Haftpflichtversicherung einzuschalten.

## **8. Tierarzt/Gesundheit/Hufbeschlag**

- I. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.
- II. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, in für seiner Meinung nach unaufschiebbaren, lebensbedrohlichen Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Hierzu ist dem Betriebsinhaber ein verantwortlicher Tierarzt sowie eine Klinik zu benennen sowie ein max. Betrag der für die Versorgung des Tieres aufgewendet werden darf.
- III. Der Einsteller ist verpflichtet, den Inhaber unverzüglich nach einer Diagnose einer ansteckenden Infektionskrankheit über diese zu unterrichten. Der Inhaber verpflichtet sich, die Einsteller über die Infektion ohne Verzug zu unterrichten und gegebenenfalls sofortige Maßnahmen zu ergreifen. Eine Unterbringung in einer Quarantänebox ist nach einer Empfehlung eines Tierarztes oder des Veterinäramts auch ohne Zustimmung des Pferdebesitzers möglich.
- IV. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, ein Bestandsbuch zu führen. Die Einsteller verpflichten sich, die für das Bestandsbuch notwendigen Informationen über tierärztliche Behandlungen etc. dem Betriebsinhaber umgehend zur Verfügung zu stellen.

V. Die Einsteller sind verpflichtet, zwei Mal im Jahr eine Wurmkur zum vom Betriebsinhaber vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen.

VI. Der Einsteller ist verpflichtet, dem Betriebsinhaber die regelmäßigen Impfungen gegen Influenza nachzuweisen.

## **9. Haftung**

- a. Der Betriebsinhaber und/oder sein Vertreter haftet gegenüber dem Einsteller für jede schuldhafte Verletzung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten (Unterbringung, Versorgung). Auf Nachfrage darf der Einsteller die Haftpflichtversicherung Police einsehen.

Bei der Verletzung von sonstigen Pflichten (Nebenpflichten) haftet der Betriebsinhaber nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsinhabers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.

## **10. Pferdebox/ Bauliche Veränderung**

Anbringung von Gegenständen an der eigenen Box, die keine Beschädigung der Boxen mit sich bringen, sind nach Absprache mit dem Betriebsinhaber erlaubt. Zu berücksichtigen sei, dass die Lecksteine nur in die vorhandenen Behälter zu legen sind, sobald diese vorhanden sind.

## **11. Reitlehrer**

Die Einsteller haben das Recht, eigene Reitlehrer zu beauftragen. Die Belegung des Reitplatzes/der Reithalle durch die Reitlehrer muss terminlich abgestimmt werden und in der App Horse+ eingebucht werden. Reitlehrer müssen mindestens den Trainer C- Schein besitzen und auf Rechnung arbeiten.

## **12. Schriftform, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis

- Nebenabreden bestehen grundsätzlich nicht.

## **13. SALVATORISCHE KLAUSEL:**

Durch etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Falls eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, tritt an ihrer Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung